
Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs ¹

(Änderung vom 24. Juni 2009)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 26. November 1987² wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2

Die Bezirke und Gemeinden können zusätzlich zum Grundangebot den öffentlichen Verkehr fördern und dafür die Kosten übernehmen. Sie tragen namentlich die Kosten der Förderungsmassnahmen für den lokalen öffentlichen Verkehr.

§ 5 Beiträge mit Bundeshilfe

Der Kanton übernimmt den auf ihn entfallenden Anteil an der Investitionshilfe des Bundes an öffentliche Transportunternehmungen nach den Bestimmungen des eidgenössischen Eisenbahngesetzes³ und des Behindertengleichstellungsgesetzes.⁴

§ 6 Abs. 1 Beiträge ohne Bundeshilfe

¹ Der Kanton kann einer Transportunternehmung des regionalen öffentlichen Verkehrs auch ohne Bundeshilfe gemäss Eisenbahngesetz Investitionsbeiträge leisten oder Investitionsdarlehen gewähren, wenn die vorgesehene Investition der Transportunternehmung für den Kanton oder die Region von erheblicher Bedeutung ist. Er kann Beiträge von Leistungen der direkt interessierten Gemeinden und Bezirke abhängig machen.

§ 10 Bst. c

(Der Kantonsrat ist zuständig für:)

- c) die abschliessende Gewährung von Investitionsbeiträgen oder -darlehen nach § 6 bis zwei Millionen Franken; Investitionsbeiträge von über zwei Millionen Franken unterstehen dem fakultativen Referendum;

§ 11 Bst. c (neu)

(Der Regierungsrat ist zuständig für:)

- c) den Entscheid über die Kostenbeteiligung des Kantons nach § 6 Abs. 1; (Bisherige Bst. c-d werden zu d-e)

II.

¹ Dieser Beschluss wird der Volksabstimmung unterbreitet.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bezeichnet den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Christoph Pfister
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

¹ SRSZ 781.100.

² GS 17-742.

³ SR 742.101.

⁴ SR 151.3.